

Satzung der Stadt Gummersbach über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“

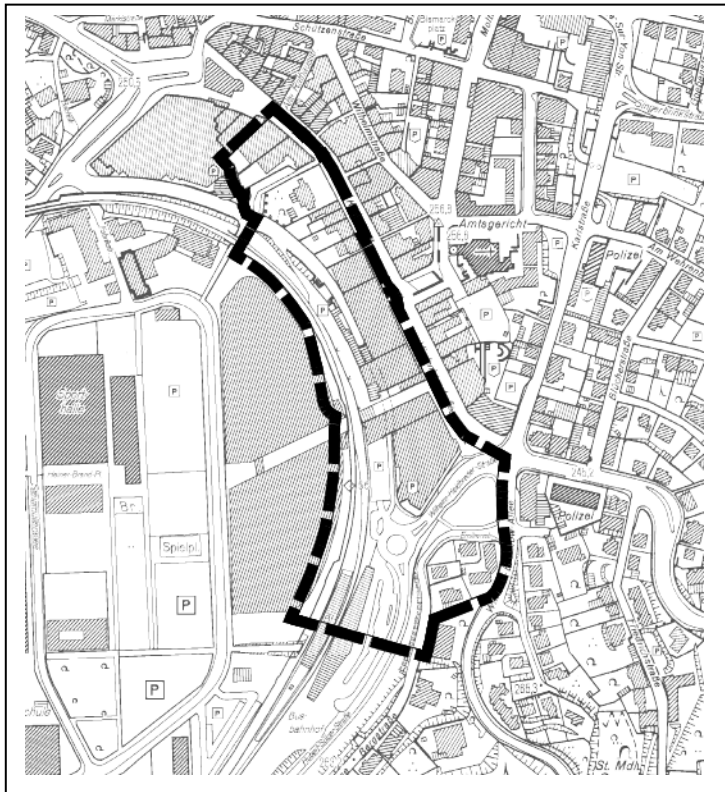
Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2016 (GV.NRW. 2016 S. 966) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Gegenstand

Die Satzung der Stadt Gummersbach über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.02.2003 wird aufgehoben.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach – Bahnhofstraße“ ist nachfolgend verkleinert dargestellt.



Der Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“ ist im Original im Maßstab 1:5000, der als Anlage dieser Satzung beigelegt ist, durch Umrandung gekennzeichnet.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gummersbach den

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Begründung

Die am 18.02.2003 durch den Rat der Stadt Gummersbach erlassene Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“ kann aufgehoben werden. Die mit Erlass der Vorkaufsrechtssatzung in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit umgesetzt. Die Vorkaufsrechtssatzung kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Stadt Gummersbach
Fachbereich Stadtplanung
i.A.

Backhaus

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung ambeschlossen, die vorstehende Begründung der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“ beizufügen.

Bürgermeister

Siegel

Stadtverordneter